

Schiedsgutachten – Ein Erfahrungsbericht

Teil 2: Schriftverkehr

1 Die Story

Breits im Teil 1 habe ich zu den Schiedsgutachten – insbesondere zu den vertraglichen Punkten – eine Reihe von Ausführungen gemacht. Daran möchte ich ausdrücklich anknüpfen, denn in diesem Teil 2 soll aus tatsächlich zu einem Schiedsgutachten geführten Schriftverkehr gezeigt werden, dass trotz außerordentlich verwickelter Fallkonstellationen die Situation nicht entgleitet, sondern im Gegenteil das im Teil 1 vorgestellte „Werkzeug“ zur vollen Zufriedenheit funktioniert.

Aus verständlichen Gründen wurde der Schriftverkehr so weit anonymisiert, dass kein konkreter Bezug mehr möglich ist. Kürzungen wurden nur insofern vorgenommen, dass der Sachverhalt gezielt dargestellt und nicht mit unnötigen Informationen belastet wird.

Im vorliegenden Fall handelte es sich um einen bei Sturm zusammengestürzten Güllebehälter aus Stahl, der schiedsgutachterlich durch mich zu beurteilen war. Die Schiedsparteien waren zum einen der **Behälterverkäufer** und zum anderen eine **Tierzuchtfirma** als Nutzer des Behälters. Beide wurden anwaltlich vertreten, jedoch der Behälterverkäufer erst während der Schiedsgutachtenbearbeitung.

Mit beiden Schiedsparteien wurde der im Teil 1 ausführlich erläuterte Schiedsgutachtenvertrag abgeschlossen. Die nachfolgenden Schreiben wurden grundsätzlich immer allen Parteien zur Information übersandt, jedoch wird in der nachfolgenden Darstellung vor allem mitgeteilt, an wen sich diese Schreiben richteten:

Da der Schriftverkehr ungewöhnlich heftig und verwickelt ist, wird mancher Gegner meiner Methode zur Übersendung eines „Leseexemplars“ für sich daraus ableiten, dass dieser Schriftverkehr wohl nur darauf zurückzuführen sei. Das kann man zwar nicht vollkommen in Abrede stellen, aber mit Sicherheit hätte sich ein ähnlicher Schriftverkehr im Nachgang ergeben oder das Schiedsgutachten wäre erst gar nicht zustande gekommen, wenn nicht die konsequente Umsetzung der Festlegungen des Schiedsgutachtenvertrages die Bezahlung des Kostenvorschusses ermöglicht hätten.

Der nachstehende Schriftverkehr ist deshalb als positive Erfahrung auszuwerten, dass trotz heftigster Attacken eines Rechtsanwaltes einer Schiedsgutachtenpartei gegen das Schiedsgutachten der Schiedsgutachtenvertrag es trotzdem gestattet, dieses Schiedsgutachten mit vertretbarem Risiko für den Schiedsgutachter und letztlich mit dem zu erwartenden Ergebnis für beide Schiedsgutachtenparteien zu Ende zu bringen.

2 Schriftverkehr

2.1 26.11.1999: Schiedsgutachter an beide Seiten

... da wir zu unserer Besprechung am 26.11.1999 zum Punkt 9 des Schiedsgutachtenvertrages keinen Kostenvorschuss festgelegt haben, ich jedoch jederzeit Kostenvorschuss verlangen darf, setze ich hiermit den ersten Kostenvorschuss auf insgesamt 4.000,00 DM netto, d.h. für jede Seite 2.000,00 DM netto fest. Beiliegend erhalten Sie die entsprechende Rechnung...

2.2 22.12.1999: Schiedsgutachter an beide Seiten

...nachdem zum Ortstermin am 20.12.99 der Behälter leer besichtigt werden konnte, die Maße der Plane genommen wurden und die Statik zur Plane von der Fa. ... über-

geben wurde, ist der bisher erfolgte und noch erforderliche Zeitaufwand einzuschätzen. Die bisher zu treffenden Feststellungen zeigen, dass zur Ursachenklärung eigene Berechnungen erforderlich sind.

Die bisher aufgelaufenen Arbeitszeiten von Ortsterminen und Protokollen übersteigen den angeforderten Vorschuss. Aus diesen Gründen fordere ich **beide Parteien** auf, einen **weiteren Vorschuss** von **jeweils 6.000,00 DM** einzuzahlen.

Bis zum Eingang dieses Vorschusses ruht die weitere Gutachtenbearbeitung.

Außerdem muss ich noch darauf hinweisen, dass der vereinbarte erste Vorschuss in Höhe von 2.320,00 DM je Partei noch nicht eingegangen ist...

2.3 06.01.2000: Schiedsgutachter an Behälterverkäufer

...gemäß dem Pkt. 9 des Schiedsgutachtenvertrages wurden Kostenvorschüsse für die Bearbeitung des Gutachtens vereinbart.

Nach den mir bis zum 03.01.2000 vorliegenden Kontoauszügen erfolgte von Seiten ... (Tierzuchtfirma) die Einzahlung der ersten Rate in Höhe von 2.320,00 DM. Von Seiten der Fa. ... (Behälterverkäufer) ist bisher **noch keine Zahlung** erfolgt.

Mit meinem Schreiben vom 22.12.1999 und die dazugehörigen Rechnungen ist die Einzahlung eines weiteren Vorschusses in Höhe von 6.000,00 DM je Partei angefordert worden. Sollten die Einzahlungen noch nicht erfolgt sein, so bitte ich um unverzügliche Überweisung, damit die Gutachtenbearbeitung wie gewünscht kurzfristig weiter erfolgen kann...

2.4 04.02.2000: Schiedsgutachter an Tierzuchtfirma

...zum oben aufgeführten Objekt Güllebehälter am ... (Tierzuchtfirma) konnte bis zum heutigen Tag von der Firma ... (Behälterverkäufer) trotz mehrmaligen Erinnerungen kein Zahlungseingang auf dem Konto des Sachverständigen festgestellt werden.

Gemäß dem Punkt 8 (Honorarhaftung) des Schiedsgutachtenvertrages haften die Auftraggeber für das Schiedsgutachtenhonorar einschließlich Auslagen als Gesamtschuldner. ... (Tierzuchtfirma) wird daher gebeten, die Begleichung der noch offenstehenden Rechnungen:

Rechnung .../99 mit dem Rechnungsbetrag: **2.320,00 DM (brutto)**

Rechnung .../99 mit dem Rechnungsbetrag: **6.000,00 DM (brutto)**

für die Firma ... (Behälterverkäufer) in Höhe von 8.320,00 DM (brutto) vorzunehmen...

2.5 18.02.2000: Schiedsgutachter an beide Seiten

...auf meine Fax-Nachricht vom 04.02.2000 erfolgte bisher noch keine Reaktion.

Die Fa. ... (Behälterverkäufer) hat trotz mehrmaliger Aufforderung den nach Schiedsgutachtenvertrag angeforderten Vorschuss nicht eingezahlt.

Da auch von Seiten des ... (Tierzuchtfirma) der Anforderung gemäß dem oben genannten Fax nicht gefolgt wird, ist die Erfüllung des Schiedsgutachtenvertrages nicht möglich.

Ich fordere hiermit beide Parteien nochmals auf, den gemäß Schiedsgutachtenvertrag eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen. Außerdem bitte ich um eine sofortige Information zur weiteren Verfahrensweise...

2.6 20.03.2000: Schiedsgutachter an beide Seiten

... da nunmehr vom ... (Tierzuchtfirma) der Honorarvorschuss für beide Seiten übernommen und eingezahlt worden ist, kann ich die Bearbeitung des Schiedsgutachtens fortsetzen.

Da ich die Bearbeitung am Schiedsgutachten aus den Ihnen bekannten Gründen abbrechen musste, ist mir eine sofortige Fertigstellung nicht möglich. Sie können jedoch mit der Fertigstellung bis spätestens 14.04.2000 rechnen.

Sollten Sie Rückfragen oder Informationen haben, so stehe ich Ihnen gern zur Verfügung...

2.7 21.03.2000: RA des Behälterverkäufers an den Schiedsgutachter

... ich vertrete die Interessen der Firma ... (Behälterverkäufer).

Meine Mandantin überließ mir per Telefax eine Kopie Ihres Schreibens an meine Mandantin vom 20. März 2000.

Für den Fall, dass in Zukunft weitergehender Schriftverkehr erforderlich erscheint, der meine Mandantin betrifft, bitte ich Sie, solchen Schriftverkehr ausschließlich über mein Büro zu führen...

2.8 26.05.2000: RA der Tierzuchtfirma an den Schiedsgutachter

*... dem Unterzeichneten wurde durch die Mandantschaft das von Ihnen erstellte Leseexemplar zum Schiedsgutachten, datiert vom 15.05.2000, zur Stellungnahme übergeben. Nach Prüfung des Gutachtens durch meine Mandantschaft sowie den Unterzeichneten wird namens und in Vollmacht der Mandantschaft erklärt, dass **keine Einwände zum Gutachten** vorgetragen werden. Es wird daher um Erstellung und Übersendung eines rechtsverbindlichen Schiedsgutachtens ersucht, um auf dieser Grundlage die weiteren rechtlichen Schritte zur Durchsetzung der Ansprüche der Mandantschaft einleiten zu können...*

2.9 30.05.2000: RA des Behälterverkäufers an den Schiedsgutachter

... ich vertrete, wie Ihnen bekannt, die Interessen der Firma ... (Behälterverkäufer).

Im Hinblick auf Ihr in Bezug genommenes Schreiben an meine Mandantin vom 17. Mai 2000 und der dort überlassenen Schlussrechnung sowie des übersandten rechtsunverbindlichen Leseexemplars zum Schiedsgutachten vom 16. Mai 2000 teile ich Ihnen mit:

Im Hinblick auf die von Ihnen angekündigte Ausfertigung und Überlassung des „rechtsverbindlichen Schiedsgutachtens“ bestehen diesseits erhebliche schwerwiegende rechtliche Bedenken, die sich insbesondere beziehen auf die Frage, ob rechtswirksam ein Schiedsgutachtervertrag zu Stande gekommen ist, ggf. zwischen welchen Beteiligten und darüber hinaus im Hinblick auf die Frage, ob ein möglicherweise abgeschlossener Vertrag durch Kündigung oder Wegfall der Geschäftsgrundlage in der Folgezeit beendet wurde.

Im einzelnen:

- 1. Die mir auszugsweise überlassenen Kopien eines möglichen Schiedsgutachtervertrages vom 26. November 1999 ergeben, dass dort möglicherweise Unterschriften geleistet worden sind von Herrn ... als Vertreter der Firma ... (Behälterverkäufer), von Herrn ... (Tierzuchtfirma) und möglicherweise einem Vertreter der Firma ... (Planenverkäufer – nicht Schiedsgutachtenpartei).*

2. *Nach einem von mir gefertigten Aktenvermerk vom 01. Dezember 1999 nach einer Rücksprache mit Herrn ... (Behälterverkäufer) ist davon auszugehen, dass gelegentlich einer Besprechung an „Ort und Stelle“ mit Ihnen, dem Sachverständigen, per 26. November 1999 Einigkeit darüber erzielt worden ist, dass alle entstehenden Sachverständigenkosten gedrittelt würden.*
3. *In der Folgezeit ist dann umfassend Korrespondenz geführt worden und zwar zwischen Rechtsanwalt ... als Vertreter der Firma ... (Tierzuchtfirma) einerseits, dem Unterzeichneten als Vertreter der Firma ... (Behälterverkäufer) andererseits und weitergehend mit dem Rechtsanwalt ... (Planenverkäufer – nicht Schiedsgutachtenpartei). Spätestens mit dem Schreiben des Rechtsanwalts ... (Planenverkäufer – nicht Schiedsgutachtenpartei) vom 20. Dezember 1999 an Herrn Rechtsanwalt ... (Tierzuchtfirma) ist eindeutig klargestellt worden, dass jedenfalls die Firma ... (Planenverkäufer – nicht Schiedsgutachtenpartei) sich an eine evtl. getroffene Vereinbarung (Kostendrittellung) vom 26.11.1999 nicht mehr gebunden fühlt. Ich gehe davon aus, dass Ihnen entsprechendes über Rechtsanwalt ... (Tierzuchtfirma) mitgeteilt worden ist bzw. Sie diesbezüglich Kenntnis zumindestens indirekt erlangt haben, weil nach meinem Informationsstand weder die Firma ... (Planenverkäufer – nicht Schiedsgutachtenpartei) noch meine Mandantin irgendwelche Vorschussanforderungen auf Sachverständigenkosten bedient haben.*
4. *Wenn aber ein einvernehmlicher Sachverständigenauftrag in der Modifikation der Vereinbarung vom 26.11.1999 gekündigt wurde und/oder wegen „Wegfalls der Geschäftsgrundlage“ (diese war die tatsächliche wie kostenmäßige Einbeziehung von drei Beteiligten) als hinfällig anzusehen war, dürfte Ihnen die Legitimation zur Erstellung des in Aussicht genommenen verbindlichen Schiedsgutachtens fehlen.*
5. *Im Hinblick auf die gegebene Situation per Mitte bis Ende Dezember 1999 und unter Grundlage der Tatsache, dass Herr Rechtsanwalt ... (Tierzuchtfirma) Kenntnis von den Standpunkt der Firma ... (Planenverkäufer – nicht Schiedsgutachtenpartei) zur Sach- und Rechtslage hatte, habe ich Herrn Rechtsanwalt ... (Tierzuchtfirma) unter dem 17. Januar 2000 ein umfassendes außergerichtliches Vergleichsangebot unterbreitet, welches von der Gegenseite nicht angenommen wurde. Vielmehr hat Herr Rechtsanwalt ... (Tierzuchtfirma) weitergehende Ansprüche schriftlich unter dem 20. Januar 2000 geltend gemacht. Spätestens mit diesem Schreiben war ebenfalls die Basis einer möglicherweise ursprünglich verbindlich getroffenen Regelung zur Erstellung ein Schiedsgutachtens entfallen. Im Hinblick auf die weitere Verfahrensweise wird noch einmal zu überdenken sein, ob eine einvernehmliche außergerichtliche Gesamtregelung des Vorgangs in Betracht kommt. Ich gehe davon aus, dass diesbezüglich weitere Abklärung geschaffen werden kann bis zum 20.06.2000. Dann mag ggf. auch im Hinblick auf die von Ihnen beabsichtigte weitere Verfahrensweise eine Stellungnahme erfolgen oder auch Ihre Entscheidung getroffen werden.*
6. *Evtl. in dieser Angelegenheit für meine Mandantin zu führenden Schriftverkehr bitte ich ausschließlich über mein Büro zu führen...*

2.10 30.05.2000: Schiedsgutachter an RA des Behälterverkäufers

... Ihr Fax vom heutigen Tage habe ich erhalten. Ihre Darstellung zum Abschluss des Schiedsgutachtenvertrages kann ich in keinem Punkt teilen. In meiner Anwesenheit wurde am 26.11.1999 in ... sowohl von der Fa. ... (Behälterverkäufer), Herrn ..., als auch von der ... (Tierzuchtfirma), Herr ... und Herr ..., der Schiedsgutachtenvertrag unterzeichnet. Bei den ersten Vorbesprechungen kann möglicherweise die Fa. ... (Planenverkäufer – nicht Schiedsgutachtenpartei) als Teilnehmer am Schiedsgutach-

ten in Betracht gezogen worden sein, jedoch war zum Vertragsabschluss am 26.11.1999 allen Teilnehmern bekannt, dass die Fa. ... (Planenverkäufer – nicht Schiedsgutachtenpartei) dem Schiedsgutachtenvertrag nicht beitreten wird. Darüber wurde auch gesprochen und Herrn ... (Planenverkäufer – nicht Schiedsgutachtenpartei) wurden die Nachteile seiner Handlungsweise erläutert. Herr ... (Planenverkäufer – nicht Schiedsgutachtenpartei) erklärte, dass er diese Darstellungen seinem Geschäftsführer gern mitteilen werde, jedoch sei er nicht zeichnungsberechtigt und könne auch nicht gegen die ausdrücklichen Erklärungen seines Geschäftsführers handeln. Ich habe Herrn ... (Behälterverkäufer) ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mögliche Konfliktpunkte der Fa. ... (Behälterverkäufer) und der Fa. ... (Planenverkäufer – nicht Schiedsgutachtenpartei) dann nicht im Schiedsgutachten geklärt werden können, sondern gesondert im Innenverhältnis zwischen diesen beiden Firmen, möglicherweise auch gerichtlich. Es ist also Herrn ... (Behälterverkäufer) durch diese ausführlichen Erläuterungen und Darstellungen - aus meiner Sicht - völlig klar gewesen, dass die Fa. ... (Planenverkäufer – nicht Schiedsgutachtenpartei) nicht Vertragspartei des Schiedsgutachtens ist und werden wird.

Lediglich im Zusammenhang der Diskussion der Mangelbeseitigungskosten wurde die Frage der Beteiligung der Fa. ... (Planenverkäufer – nicht Schiedsgutachtenpartei) im Vorfeld diskutiert. Auch zu diesem Punkt erfolgte keine Zusage von Herrn ... (Planenverkäufer – nicht Schiedsgutachtenpartei), da er wegen seiner eingeschränkten Entscheidungsbefugnisse zu einer Zusage nicht berechtigt war. Auch hier habe ich darauf hingewiesen, dass im Falle einer Absage der Fa. ... (Planenverkäufer – nicht Schiedsgutachtenpartei) eine Kostenhalbierung und nicht Kostendrittellung für die beiden Schiedsgutachtenparteien in Frage kommt.

Diese Kostenteilung ergab sich unter den damaligen zeitlichen Randbedingungen daraus, dass eine Mangelbeseitigung möglicherweise noch vor der endgültigen Fertigstellung des Schiedsgutachtens erfolgen sollte. Durch den späteren, tatsächlichen, zeitlichen Ablauf hat sich jedoch diese Vorstellung als unzutreffend erwiesen.

Außerdem möchte ich zur Untermauerung – dass es sich tatsächlich ausschließlich um einen Vertrag zwischen der Fa. ... (Behälterverkäufer), der Fa. ... (Tierzuchtfirma) und mir handelt – darauf hinweisen, dass Ihnen, bzw. Ihrer Mandantin mit Fax vom 30.11.1999 meine Anlage 2.1 als Protokoll vom Ortstermin am 26.11.1999 zugegangen ist. Dort heißt es im 1. Absatz, letzter Satz:

„... Nach Diskussion kam man überein, auch die Fa. ... (Planenverkäufer – nicht Schiedsgutachtenpartei) in diese Art der Kommunikation mit einzubinden...“

Dieser eine Satz erläutert bereits, dass die Fa. ... (Planenverkäufer – nicht Schiedsgutachtenpartei) nicht Partei des Schiedsgutachtens war und sein sollte, sondern lediglich als am Bau Beteiligter - außerhalb des Schiedsgutachtenvertrages - zur Klärung der Einsturzursache akzeptiert wurde.

Wenn Sie sich den Schiedsgutachtenvertrag ansehen, so sind dort keine anderen Unterschriften zu finden, als ganz oben meine eigene, darunter die von Herrn ... (Behälterverkäufer) und darunter die von Herrn ... und Herrn ... (Tierzuchtfirma). Eine Unterzeichnung des Schiedsgutachtenvertrages durch den „Nichtunterzeichnungsberechtigten“ Herrn ... der Fa. ... (Planenverkäufer – nicht Schiedsgutachtenpartei) erfolgte nicht und war zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt. Damit ist aus meiner Sicht der Schiedsgutachtenvertrag zweifelsfrei und eindeutig zwischen den Firmen ... (Behälterverkäufer) auf der einen Seite und ... (Tierzuchtfirma) auf der anderen Seite, sowie mir als Schiedsgutachter zustande gekommen. Eine andere Auslegung halte ich für unzulässig und entspricht nicht dem Willen der vertragsschließenden Seiten am 26.11.1999 in ...

Aus diesem Grund muss ich Sie auffordern, Ihre rechtlichen Bedenken gegen den Schiedsgutachtenvertrag fallen zu lassen. Ich empfehle Ihnen dringend, mir umgehend bis zum angekündigten Schlusstermin die inhaltlichen Einwendungen zu meinem Leseexemplar des Schiedsgutachtens zukommen zu lassen – sofern Sie solche Einwendungen haben. Weiterhin muss ich Ihnen auch dringend empfehlen, den Schiedsgutachtenvertrag einzuhalten, insbesondere die gleichzeitige Korrespondenz mit allen vertragsschließenden Seiten, sowie Ihre Zahlungsverpflichtungen. Unabhängig davon verfare ich so wie im Schiedsgutachtenvertrag vorbezeichnet und in meinem letzten Schreiben angekündigt...

2.11 31.05.2000: RA des Behälterverkäufers an den Schiedsgutachter

... in der bezeichneten Angelegenheit teile ich Ihnen mit, dass über die bereits von mir im Schriftsatz vom 30. Mai 2000 angesprochenen Probleme weitergehende Vorbehalte gegen die Erteilung eines verbindlichen Schiedsgutachtens bestehen. Diesbezüglich werde ich nach Rücksprache mit den Geschäftsführern meiner Mandantin konkreter werden können.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind diesbezüglich zwei Vorgaben anzusprechen;

1. Haben Sie im Hinblick auf meine dargestellte Auffassung aus meinem Schreiben vom 30. Mai 2000 eine Erklärung dafür, dass entgegen Ihren teilweise massiven Vorgaben weder seitens meiner Mandantin noch seitens der Firma ... (Planenverkäufer – nicht Schiedsgutachtenpartei) Vorschüsse auf Sachverständigenkosten geleistet wurden, obgleich Sie die Weiterführung gutachterlicher Tätigkeit von Zahlung entsprechender Kosten abhängig gemacht haben?

Warum haben Sie keinen unmittelbaren Kontakt mit dem Unterzeichneten gehalten?

Warum wurde weder meiner Mandantin noch mir mitgeteilt, dass Kostenvorschüsse einseitig durch die Firma ... (Tierzuchtfirma) getätigt wurden?

2. Ist Ihnen bekannt, dass Herr Rechtsanwalt ... (Planenverkäufer – nicht Schiedsgutachtenpartei), bereits im Dezember 1999 gegenüber Rechtsanwalt ... (Tierzuchtfirma) deutlich schriftsätzlich formuliert hatte, dass im Hinblick auf die von Ihnen, also dem Sachverständigen, eingeschlagene Verfahrensweise erhebliche Bedenken seitens der Firma ... (Planenverkäufer – nicht Schiedsgutachtenpartei) bestehen?

Ist Ihnen unter Zugrundelegung der weiteren Verhaltensweise meiner Mandantin und des Unterzeichneten betreffend fehlende Mitwirkung nicht aufgefallen, dass in dieser seitens des Kollegen ... (Planenverkäufer – nicht Schiedsgutachtenpartei) eingeschätzten bedenklichen Verfahrensweise ein wesentlicher Grund dafür liegt, dass eine angestrebte außergerichtliche Regelung unter Ihrer Mitwirkung nicht erfolgen konnte?

3. Im Hinblick auf den Inhalt Ihres Gutachtens, welches bislang als rechtsunverbindliches Leseexemplar hier vorliegt, habe ich diverse Fragen abzuklären, die im Gutachten von Ihnen nicht hinreichend problemorientiert bearbeitet und beantwortet wurden.

Im Hinblick auf die Aufarbeitung dieser Fragen ist ebenso wie im Hinblick auf die Abklärung weiterer diesseitiger Vorgehensweise die von mir erwähnte Rücksprache mit den Geschäftsführern meiner Mandantin erforderlich.

Ich verweise auf meine Ausführungen aus dem Schreiben vom 30. Mai 2000 zu Ziffer 5...

2.12 31.05.2000: Schiedsgutachter an RA des Behälterverkäufers

Ihr Fax vom heutigen Tage beantworte ich wie folgt:

Die von Ihnen angewandte Methodik zu meinem Fax des Vortages nicht zu argumentieren, sondern mit Fragen an mich zu agieren, die nur Sie selbst oder Ihre Mandantschaft beantworten können, steht einer sachlichen Problembehandlung entgegen. Unabhängig davon werde ich durch meine Argumentationen zur Versachlichung beitragen, indem ich mich nachfolgend bemühe, Ihre Fragen in dem mir möglichen Umfang zu beantworten.

Im Einzelnen:

Die in Ihrem ersten Satz vorgetragene Vorbehalte gegen mein Gutachten in Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 30.05.2000 argumentiert wieder ausschließlich in eine rein juristische Richtung, die letztlich die vertragliche Grundlage des Schiedsgutachtens angreift und läuft damit ins Leere, weil ich Ihnen bereits in Beantwortung Ihres Schreibens vom 30.05.2000 als Teilnehmer an der Ratifizierung des Schiedsgutachtenvertrages die Umstände ausreichend dargelegt habe. Diese Umstände lassen keinen anderen Schluss zu als Ihre Bedenken komplett auszuräumen, da diese sachlich einfach unzutreffend sind.

Ich fasse Ihr heutiges Schreiben jedoch dahingehend auf, dass sie gemäß Punkt 5 des Schiedsgutachtenvertrages Einwände geltend machen und gebe Ihnen deshalb vertragsgemäß bis zum **einschließlich 14.06.2000** Zeit, diese Einwände schriftlich zu begründen. Ich verweise ausdrücklich auf Pkt. 10 des Schiedsgutachtenvertrages, der Ihnen vorliegt. Sollte mir bis 14.06.2000 von Ihnen keine schriftliche Begründung vorliegen, so werde ich vorbehaltlich der erfolgten Zahlungen meiner Honorarrechnungen, das rechtsverbindliche Schiedsgutachtenexemplar herstellen. Im anderen Falle werde ich über Ihre Einwände befinden, sofern sie nicht die von Ihnen vorgetragene rechtlichen Bedenken gegen den Schiedsgutachtenvertrag als solchen enthalten und damit wiederholen. Diese Bedenken weise ich hiermit nochmals ausdrücklich und entschieden zurück. Sie haben mit Ihrem neuerlichen Schreiben vom heutigen Tage keine neuen Begründungen vorgetragen, die nicht schon im gestrigen Schreiben enthalten waren.

Zu Ihrem Pkt. 1:

Warum Ihre Mandantschaft keine Vorschusszahlungen geleistet hat, müssen Sie schon Ihre Mandantschaft fragen und nicht mich. Jedenfalls habe ich Ihre Mandantschaft durch Schreiben vom 26.11.1999 zur Vorschusszahlung aufgefordert, wie auch mit gleicher Post die Fa. ... (Tierzuchtfirma). Mit Schreiben vom 22.12.1999 habe ich beide Schiedsgutachtenparteien (also auch Ihre Mandantschaft) nochmals zur Zahlung gemahnt, da der erforderliche Vorschuss von keiner der beiden Seiten eingegangen war und sich gleichzeitig eine weitere Vorschussforderung erforderlich machte. Die Fa. ... (Tierzuchtfirma) ist dieser Aufforderung nachgekommen. In gleicher Sache habe ich mich nochmals am 06.01.2000 an Ihre Mandantschaft gewandt. Da von Ihrer Mandantschaft keine Reaktion erfolgte, habe ich gemäß Schiedsgutachtenvertrag Pkt. 8 gehandelt und die Fa. ... (Tierzuchtfirma) mit Schreiben vom 04.02.2000 (dieses Schreiben ist auch an Ihre Mandantschaft gefaxt worden) aufgefordert, den erforderlichen Vorschuss für Ihre Mandantschaft zu leisten. Diese Zahlung ist dann auch für Ihre Mandantschaft durch die Fa. ... (Tierzuchtfirma) erfolgt. Damit waren alle Bedingungen des Schiedsgutachtenvertrages erfüllt.

Da die Fa. ... (Planenverkäufer – nicht Schiedsgutachtenpartei) nicht Schiedsgutachtenpartei ist und auch nicht werden sollte, wurde sie nicht von mir zur Vorschusszahlung aufgefordert. Sie ist also derartige Verpflichtungen mir gegenüber nicht eingegangen und war deshalb auch von mir nicht zu solchen Zahlungen aufzufordern.

Ihre einen Vorwurf beinhaltende Fragestellung, ich hätte keinen unmittelbaren Kontakt zu den Schiedsgutachtenparteien gehalten, stellt die tatsächlichen Verhältnisse ein-

fach auf den Kopf. Mit Schreiben vom 13.12.2000 habe ich die Schiedsgutachtenparteien zum 2. Ortstermin am 20.12.1999 eingeladen. Sowohl die Fa. ... (Tierzuchtfirma), als auch deren Anwalt Herr ..., sowie auch Herr ... von der Fa. ... (Planenverkäufer – nicht Schiedsgutachtenpartei) haben an diesem Ortstermin teilgenommen. Von Ihrer Mandantschaft erfolgte keine Rückäußerung. Sofern eine Terminverschiebung aus welchen Gründen auch immer von Ihrer Mandantschaft an mich herangetragen worden wäre, hätte ich diesem Anliegen gern entsprochen, um eine Teilnahme Ihrer Mandantschaft zu ermöglichen. Im Gegenteil, bis zum 20.12.2000 ging ich fest von der Teilnahme Ihrer Mandantschaft aus. Leider hat also Ihre Mandantschaft die ihr gebotenen Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme nicht genutzt, wozu sie andererseits auch nicht verpflichtet ist. Ebenso bin auch ich nicht verpflichtet, mich über die Gründe zu informieren, da ich beide Schiedsgutachtenparteien durch meinen Schriftverkehr auf dem Laufenden gehalten habe. So war Ihnen auch mit Schreiben vom 04.02.2000 meine Zahlungsaufforderung an die Fa. ... (Tierzuchtfirma) bekannt. Eine Verpflichtung, Ihnen meine Zahlungseingänge bekannt zu geben, besteht meinerseits nicht. Hätte Sie dieser Umstand tatsächlich interessiert – was mir nicht bekannt war – so hätten Sie oder Ihre Mandantschaft dieses Problem durch einem Anruf bei mir klären können. Ich hätte Ihnen gern diese Auskunft erteilt. In diesem Zusammenhang muss ich Sie auf den Pkt. 3 des Schiedsgutachtenvertrages „Mitwirkungspflicht der Auftraggeber“ ausdrücklich aufmerksam machen, in dem es heißt: „... Sie werden ihn auch nach besten Kräften in der Bearbeitung der schiedsgutachterlichen Fragestellungen unterstützen...“ Dazu gehört doch mindestens, dass mein Schriftverkehr, den ich wieder und wieder an Ihre Mandantschaft gerichtet habe, von dieser auch zeitnah beantwortet wird. Das ist nicht erfolgt und in sofern ist ihr fragender Vorwurf eine Verzerrung der Tatsachen.

Zu Ihrem Pkt. 2:

An ein Schreiben eines Herrn Rechtsanwalt ... (Planenverkäufer – nicht Schiedsgutachtenpartei) kann ich mich nicht entsinnen und in meinen Akten ist ein solches Schreiben auch nicht vorhanden. Richtig ist, dass Herr Rechtsanwalt ... (Tierzuchtfirma) mir in einem Telefonat über ein anwaltliches Schreiben Ihrer Mandantschaft berichtete. Da das Schreiben mir gegenüber nur vage erörtert wurde, nicht an mich gerichtet war und vor allem Rechtserörterungen enthielt, die – soweit ich den Inhalt überhaupt fassen konnte – nicht auf meinen Tisch als technischen Sachverständigen gehören, habe ich erwartet, dass man mich vertragsgemäß auch direkt anspricht. Ich verweise hier auf Punkt 3 des Schiedsgutachtenvertrages, in dem dieses Verfahren ausdrücklich und unmissverständlich zwischen den Parteien und mir als Schiedsgutachter geregelt ist. Was die Bedenken anbelangt, die möglicherweise die Fa. ... (Planenverkäufer – nicht Schiedsgutachtenpartei) gehabt haben soll, so ist mir nicht bekannt, dass diese Fa. überhaupt Bedenken hat oder hatte. Jedenfalls wurden solche mir gegenüber nie geäußert, noch detailliert, so dass ich dazu gar keine Angabe machen kann. Unabhängig davon bin ich der Fa. ... (Planenverkäufer – nicht Schiedsgutachtenpartei) auch in keiner Weise verpflichtet, so dass ich diesen Bedenken nur dann nachgehen werde, wenn ich selbst oder eine der Schiedsgutachtenparteien sich diese Bedenken zu eigen machen sollte, sonst nicht.

Da Ihr Angriff auf die vertragliche Grundlage des Schiedsgutachtens völlig unzutreffend ist, erübrigt sich auch eine Stellungnahme zum letzten Satz Ihres Punktes 2, der wiederum nur auf die rechtlichen Bedenken abstellt, die ich bereits mit meinem gestrigen Schreiben vollständig ausräumen konnte. Insofern verweise ich auf mein gestriges Schreiben, auf dessen Substanz Sie bisher mit keiner Silbe eingegangen sind.

Zu Ihrem Pkt. 3:

Da Sie nicht in der Lage sind, Ihre vagen Ankündigungen auch nur andeutungsweise zu untersetzen, ich hätte das Gutachten „nicht hinreichend problemorientiert bearbeitet“, muss ich Sie doch etwas mehr um Zurückhaltung bitten.

Mit dieser Bitte geht es mir nicht etwa darum herauszustellen, dass es an meinem Gutachten nichts zu bekritteln gebe, sondern viel mehr um den Wert für Ihre Mandantschaft. Wenn Sie das Gutachten aufmerksam gelesen haben, werden Sie als Endergebnis feststellen können, dass zwar der Behälter ohne Plane ausreichend standsicher, jedoch mit Plane einsturzgefährdet ist. Ihre Mandantschaft sollte dieses Ergebnis nicht nur unter dem Aspekt des konkreten Falles sehen, sondern auch für Behälter, die möglicherweise ebenso wie in ... ausgeführt wurden, jedoch glücklicherweise bisher noch nicht eingestürzt sind. Unter diesem Aspekt bestände für solche Behälter akuter Handlungsbedarf. Letztlich hat dieses Ergebnis auch noch eine Lehre für die Zukunft, da sie eine entsprechende Handlungsanleitung beinhaltet, nämlich eine notwendige konstruktive Änderung der analogen Behälter von ..., um dadurch eine ausreichende Standsicherheit zu erhalten. Unter diesen technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist das Ergebnis des Schiedsgutachtens für Ihre Mandantschaft auch ungleich wertvoller, als für die Fa. ... (Tierzuchtfirma), da es für diese nur um den konkreten Einzelfall geht.

Aus diesem Grund ist es mir auch unverständlich, warum Ihre Mandantschaft das Schiedsgutachten nicht mitzutragen sucht, obwohl dieses Ergebnis diesen enormen Wert für sie hat. Ich darf auch weiter darauf hinweisen, dass ich Ihrer Mandantschaft im Rahmen des Schiedsgutachtenvertrages für weitere technische Aussagen zur Verfügung stehe. Sollte es allerdings den Schiedsgutachtenrahmen sprengen, so wäre anhand der konkreten Problemstellung das Einverständnis der Fa. ... (Tierzuchtfirma) einzuholen. Aber das ist schon weit vorausgedacht und natürlich meine Sicht der Dinge als technischer Sachverständiger.

Dieses Schreiben und Ihr Schreiben wurde von mir ebenfalls an die Fa. ... (Tierzuchtfirma) sowie an Herrn Rechtsanwalt ... (Tierzuchtfirma) versandt...

2.13 05.06.2000: RA des Behälterverkäufers an den Schiedsgutachter

... in der bezeichneten Angelegenheit liegt mir Ihr Fax-Schreiben vom 31. Mai 2000 vor. Darüber hinaus habe ich zwischenzeitlich von meiner Mandantin als Fax-Kopie weitere Unterlagen vorliegen, insbesondere Ihr nach dort gerichtetes Schreiben vom 02.06.2000.

Namens und auftrags meiner Mandantin habe ich Sie hiermit als Sachverständigen in der in Rede stehenden Angelegenheit

wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen.

Begründung:

- 1. Form und Stil Ihres an mich gerichteten Schreibens vom 31. Mai 2000 sind disqualifizierend.*
- 2. Im Gegensatz zu Ihrer Vermutung liegt mir bislang immer noch kein Exemplar des schriftlichen Schiedsgutachtenvertrages von. Ich habe lediglich auszugsweise Kopien von dem Kollegen ... (Tierzuchtfirma) erhalten.*
- 3. Ob und wann ich mich an meine Mandantschaft wenden kann oder werde oder ob meine Mandantschaft sich möglicherweise zu gegebener Zeit an mich wendet ist eine Fragestellung, die ausschließlich von den unmittelbar Beteiligten zu regeln sein wird und keiner Kommentierung durch Sie bedarf.*

4. Wenn am 26.11.1999 im Gegensatz zu den mir mündlich erteilten Informationen seitens meiner Mandantin keine einvernehmliche Auftragserteilung unter Einbindung der Firma ... (Planenverkäufer – nicht Schiedsgutachtenpartei) erfolgte stellt sich die Frage, aus welchen Gründen Sie, möglicherweise unter Missachtung Ihrer Schweigepflicht einerseits und Interessenwahrung für die Parteien andererseits - Kontakte zu einem Vertreter der Firma ... (Planenverkäufer – nicht Schiedsgutachtenpartei) - halten und gleichzeitig diesem versuchen die angeblichen Nachteile seiner Handlungsweise zu erläutern (Vergleich Ihr Schreiben vom 30. Mai 2000, Seite 1, 10. Zeile).

5. Warum haben Sie in der gesamten Angelegenheit niemals hinreichende Abklärung geschaffen, insbesondere durch Kontaktaufnahme zum Unterzeichneten? Warum ist von Ihnen niemals über Telefonate und sonstige Informationen Mitteilung gegeben worden, die Sie von der Gegenseite und/oder dem Kollegen ... (Tierzuchtfirma) erhalten haben? Warum sind solche Informationen jedenfalls nicht dem Unterzeichneten zugeleitet worden?

6. Der Inhalt des von Ihnen erstellten Gutachtens wurde hinsichtlich des wesentlichen Ergebnisses auf Seite 26 in den beiden letzten Absätzen zusammengefasst. Um zu einer solchen Erkenntnis zu gelangen hätte es nach meiner Einschätzung nicht der Ausarbeitung eines 29 Seiten starken Gutachtens mit den entsprechend von Ihnen angemeldeten Kostenforderungen bedurft.

7. Wenn und soweit Sie trotz der Kenntnis des mir in dieser Angelegenheit erteilten rechtsanwaltlichen Mandates seitens der Firma ... (Behälterverkäufer) sich erlauben entsprechend üblichen Gepflogenheiten unmittelbaren Kontakt mit meiner Mandantin „hinter meinem Rücken“ zu halten, offenbar um Ihre rechtlich wohl nicht begründeten und dazu in der Höhe übersetzten Honorarforderungen durchzusetzen zu versuchen rechtfertigt auch dieses die begründete Besorgnis der Befangenheit.

Namens und auftrags meiner Mandantin habe ich Sie hier aufzufordern, es in Zukunft zu unterlassen, schriftlich oder telefonisch oder per Telefax oder in sonstiger Weise unmittelbaren Kontakt zu meiner Mandantin aufzunehmen oder zu halten. Eventuell zu führender Schriftverkehr mag ausschließlich über mein Büro geführt werden, soweit er meine Mandantin betrifft...

2.14 05.06.2000: Schiedsgutachter an RA des Behälterverkäufers

... Ihr Fax vom heutigen Tage mit der Begründung zur Besorgnis der Befangenheit meiner Person weise ich zurück.

Ich habe weder während der Bearbeitungszeit des Schiedsgutachtens noch danach Handlungen oder Unterlassungen vorgenommen, die den Rahmen der üblichen Sorgfaltspflicht für die Bearbeitung solcher Schiedsgutachten verletzen und für einen außenstehenden Dritten eine hinreichende Begründung zur Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen. Bitte werten Sie dazu den betreffenden Schriftverkehr aus, dann werden Sie mir beipflichten.

Unabhängig davon erkläre ich hiemit, dass ich mich auch in keiner Weise befangen fühle. Das Ergebnis des Schiedsgutachten hat keinerlei Ermessensspielraum, sondern stützt sich auf statisch-konstruktive Untersuchungen in mathematischer Präzision.

Was meine an Sie gerichteten Faxe vom 30.05. und 31.05.2000 anbelangt, so ist allein aus der Tatsache, dass ich auf Ihre Bedenken, die die Rechtsverbindlichkeit des Schiedsgutachtenvertrages angreifen, klarstellend und in üblicher Diktion antworte, keine Befangenheitsbesorgnis herzuleiten. Ich muss Sie deshalb bitten, Ihre Ablehnung nochmals zu überdenken, da Sie die Konsequenzen dieses aus meiner Sicht

völlig unbegründeten Vorwurfes für Ihre Mandantschaft als Jurist besser einschätzen können als ich.

Ihre Angriffe gegen mein Gutachten von der Honorarhöhe her sind unbegründet, da die Beantwortung der diversen schiedsgutachterlichen Fragestellungen umfängliche Untersuchungen erfordern, die man im Ergebnis zwar in wenigen Sätzen auf den Punkt bringen, aber leider nicht in gleicher Art erzielen kann. Bei aufmerksamer Durchsicht meines Gutachtens werden Sie mir sicherlich beipflichten können. Insofern muss ich den Vorwurf, dass meine Honorarforderungen übersetzt seien, zurückweisen.

Allen weiteren Einwänden, die Sie in Ihrem Fax ausführen, kann ich mich ebenfalls nicht anschließen, so dass ich mich in keinem einzigen Punkt Ihres Schreibens Ihren Darstellungen und Vorhaltungen anschließen kann. Gemäß Punkt 10 des Schiedsgutachtenvertrages, der Ihrer Mandantin vorliegt, da diese in meiner Anwesenheit zur Vertragsunterzeichnung ein solches Exemplar erhalten hat, kann ich Ihren Vortrag nicht als ausreichend begründeten Einspruch gegen das von mir vorgelegte Schiedsgutachten werten. Die entsprechenden Festlegungen zu diesem Punkt, die ich Ihnen bereits in meinem Schreiben vom 31.05.2000 mitteilte, bleiben deshalb ohne Änderung erhalten....

2.15 09.06.2000: Schiedsgutachter an den Behälterverkäufer

... beiliegend übersende ich Ihnen meine Schreiben an Herrn Rechtsanwalt ... (Behälterverkäufer), die ich heute und in der Vergangenheit an ihn versandte. Da mir keine Vollmacht von Herrn Rechtsanwalt ... (Behälterverkäufer) vorliegt und um Formfehler meinerseits zu vermeiden, gebe ich Ihnen entgegen der Forderung von Herrn Rechtsanwalt ... (Behälterverkäufer) diese Schreiben direkt zur Kenntnis.

Für die weitere Verfahrensweise zum Schiedsgutachten bitte ich mein heutiges Schreiben an Herrn Rechtsanwalt ... (Behälterverkäufer) zu beachten...

2.16 09.06.2000: Schiedsgutachter an RA des Behälterverkäufers

... da Sie in Ihrem letzten Schreiben vehement darauf hinweisen, dass alle Schreiben an Ihre Mandantschaft nur noch über Sie gesandt werden sollen, komme ich leider nicht umhin, Sie um das Original der Vollmacht Ihrer Mandantschaft zu bitten.

Sobald mir dieses Original vorliegt, werde ich Ihrer Forderung gern nachkommen.

Um meinerseits jegliche Formfehler zu vermeiden, habe ich am heutigen Tage alle Schreiben, die ich nicht an Ihre Mandantschaft, sondern nur an Sie gesandt habe, Ihrer Mandantschaft ebenfalls zur Kenntnis gegeben.

Außerdem teile ich Ihnen mit, dass die Fa. ... (Tierzuchtfirma) entsprechend meiner Aufforderung die nicht durch Ihre Mandantschaft geleistete Zahlung übernommen hat und außerdem ihren eigenen Anteil auch entrichtet hat. Damit wurde meine Honorarforderung entsprechend den Festlegungen des Schiedsgutachtenvertrages und den daraus resultierenden Schreiben an die Schiedsgutachtenparteien ausgeglichen. Sollte durch Ihre Mandantschaft entsprechend meinem Schreiben vom 31.05.2000 bis zum einschließlich 14.06.2000 keine fachlich begründeten Einwände gegen mein Schiedsgutachten vorgelegt werden, so werde ich am 15.06.2000 das Schiedsgutachten für rechtsverbindlich erklären und versenden.

Im anderen Fall werde ich über die Einwände befinden und Ihnen dazu Mitteilung machen, sowie bei ausreichend begründeten Einwänden zu einer Klärung in mein Büro einladen.

2.17 13.06.2000: RA des Behälterverkäufers an den Schiedsgutachter

... auf Ihre Anforderung aus dem Schreiben vom 9. Juni 2000 hin übersende ich Ihnen anliegend das Original einer auf mich lautenden Prozessvollmacht, datierend vom 21. Oktober 1999, mit der Bitte um Kenntnisnahme und Rücksendung der Originalvollmacht an den Unterzeichneten.

Bei dieser Gelegenheit teile ich Ihnen mit:

Ich habe zwischenzeitlich, nämlich am 9. Juni 2000, umfassend mit beiden Geschäftsführern meiner Mandantin in meinem Büro die Sach- und Rechtslage erörtert.

Diesseits wird der Sachverhalt, soweit Sie Tätigkeiten entfaltet haben, die diesseits beanstandet wurden, für ausgeschlossen erachtet.

Meine Mandantin lehnt Sie und die von Ihnen erbrachte Tätigkeit wegen der Besorgnis der Befangenheit ab.

Darüber hinaus wird nunmehr unter Bezugnahme auf die beigelegte Originalvollmacht der Ihnen von meiner Mandantin erteilte Auftrag zur Erstellung eines Schiedsgutachtens

fristlos gekündigt ...

2.18 13.06.2000: RA der Tierzuchtfirma an den RA des Behälterverkäufers

... der Unterzeichnete stellt mit Bedauern fest, dass die o.g. Angelegenheit nunmehr zu eskalieren scheint. Aus hiesiger Sicht sollte ein letzter Versuch gemäß meinem Schriftsatz vom 26.05.2000 und der von Ihnen mit Schreiben vom 30.05.2000 avisierten Rückantwort zur Herbeiführung einer ggf. einvernehmlichen und außergerichtlichen Lösung unternommen werden.

Aus Sicht des Unterzeichneten besteht kein Anlass, der Ablehnung des Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit zu folgen. Hierzu aus Sicht des Unterzeichneten kollegialer einige Hinweise.

1. Im Zuge der Unterzeichnung des Schiedsgutachtervertrages wurden nach dem Erinnerungsvermögen meiner Mandantschaft, als auch nach meiner Erinnerung 3 Exemplare unterzeichnet, wovon die Parteien und der Gutachter je 1 Original in Empfang nahmen. Die Unterzeichnung erfolgte in Anwesenheit aller Beteiligten, weshalb diesseits lediglich vermutet werden kann, dass ihre Mandantschaft Ihnen leider keine hinreichende Information bzw. unvollständige Akte zur Verfügung gestellt hat.

2. Der Sachverständige hat völlig zutreffend sich an Ihre Mandantschaft gewandt, da diese Partei des Schiedsvertrages ist und vermutlich, wie auch in meiner Akte eine Vollmacht Ihrerseits nicht vorlag, der Unterzeichnete hat lediglich wegen der standesrechtlichen Gepflogenheiten und der bekannten Konsequenzen aus anwaltlichem Handeln ohne Vollmacht mit Ihnen korrespondiert, ohne auf die Vorlage einer Vollmacht zu bestehen,

Jedenfalls mit Schreiben vom 25.01.1999 erklärten Sie, dass eine schriftliche Vollmacht Ihnen zum Zeitpunkt 25.11.1999 noch nicht vorlag, jedoch ganz offensichtlich eine mündliche Bevollmächtigung durch Rücksprache mit Ihrer Mandantschaft erfolgt sei, was selbstverständlich für mich keinen Anlass zum Zweifel gab. In jedem Falle erklärten Sie, dass Herr ... (Behälterverkäufer) Ihnen erklärt habe, dass er der Beauftragung des Sachverständigen Wapenhans zustimmt.

3. In Übereinstimmung mit diesen von Ihnen abgegebenen Erklärungen hat sodann Ihr Mandant auch datiert vom 26.11.1999 den Vertrag unterzeichnet, weshalb es Zweifel

an der Rechtsgültigkeit des Schiedsgutachtervertrages aus hiesiger Sicht nicht geben kann.

4. Unter Berücksichtigung der Vereinbarungen in Ziffer 8. und 11. (Honorarhaftung und Honorarfälligkeit) hat meine Mandantschaft sodann wegen der zögerlichen Verhaltensweise ihrer Mandantschaft im Interesse des Fortschrittes bei der Realisierung der Vereinbarung vollständig liquidiert. Gemäß Ziffer 9 der Vereinbarung war der Gutachter lediglich berechtigt, von jedem Auftraggeber zu gleichen Teilen die Kostenvorschüsse anzufordern. Aus der Nichtzahlung der Vorschüsse ihrer Mandantschaft können aus hiesiger Sicht keine Rechtsgedanken im Hinblick auf eine rechtswirksame Anfechtung des Schiedsgutachtervertrages abgeleitet werden.

Die Involvierung der Firma ... (Planenverkäufer – nicht Schiedsgutachtenpartei) in die Vorbereitung und ggf. Realisierung des Schiedsgutachtervertrages erfolgt ausschließlich vor dem Hintergrund der Subunternehmereigenschaft im Verhältnis zu Ihrer Mandantschaft, wobei diesseits zu keinem Zeitpunkt Zweifel daran bestanden, dass Vertragspartner aus dem Ursprungsvertrag, Gewährleistungs- und Schadensverpflichteter im Falle eines Schadens und letztendlich auch Partner aus dem Schiedsgutachtervertrag ausschließlich Ihre Mandantschaft ist.

5. Soweit der Sachverständige in seinen Ausführungen ggf. in scharfer Form den Vorhaltungen Ihrer Mandantschaft, ggf. auch der von Ihnen gewählten Ausdrucksweise, entgegentrat ist dies jedenfalls aus rechtlicher Sicht für die Beurteilung des Sachverhaltes völlig unmaßgeblich und kann keinesfalls zu einer erfolgreichen Anfechtung des Vertrages bzw. Ablehnung des Sachverständigen wegen Befangenheit führen.

Hierbei gelten nach Ansicht des Unterzeichneten die gleichen Grundsätze, welche hinreichend durch die Obergerichte entschieden wurden und nach herrschender Meinung unstrittig sind nämlich, dass im Zuge einer rechtlichen Auseinandersetzung die gegenseitigen Formulierungen, soweit sie der Sache dienen sollen, „nicht auf die Goldwaage zu legen sind“.

Nach Ansicht des Unterzeichneten hat der Sachverständige sich lediglich mit zulässigen Mitteln und Methoden für das Ergebnis seiner Sachverständigenarbeit eingesetzt. Ich bitte diesbezüglich Ihre Mandantschaft nochmals den Standpunkt zu überprüfen und gehe davon aus dass nach Vorliegen des rechtsverbindlichen Sachverständigen-gutachtens entweder Einvernehmlichkeit erzielt oder die Angelegenheit rechtshängig gestaltet wird.

2.19 15.06.2000: Schiedsgutachter an Behälterverkäufer und Tierzuchtfirma

... wie bereits in meinem letzten Schreiben vom 09.06.2000 angekündigt, übersende ich Ihnen nach Verstreichen aller Einspruchsfristen beiliegend das von mir rechtsverbindlich gezeichnete Schiedsgutachtenexemplar. Bis zum gestrigen Fristenablaufdatum ist kein schriftlich begründeter Einspruch bei mir eingegangen.

Zu bemerken ist, dass die mit dem Leseexemplar zugesandten Anlagen 1 bis 4 dem nunmehr rechtsverbindlichen Schiedsgutachten zugeordnet werden müssen und nicht noch einmal versandt werden, da die Anlagen bereits Originale enthielten.

Meiner Pflicht als technischer Sachverständiger genügend, weise ich im Ergebnis des Schiedsgutachtens nochmals darauf hin, dass baugleiche Behälter mit Plane - wie in ... - einsturzgefährdet sind und deshalb bei solchen Behältern sofort die Plane entfernt werden sollte, um eine ausreichende Standsicherheit zu gewährleisten.

Außerdem sollte natürlich die Errichtung baugleicher Behälter - wie in ... - nicht mehr erfolgen.

Ich wünsche den Schiedsgutachtenparteien Erfolg bei der Beilegung ihrer Probleme und verbleibe mit freundlichen Grüßen ...

2.20 20.06.2000: RA des Behälterverkäufers an den Schiedsgutachter

... ich komme zurück auf mein an Sie gerichtetes Schreiben vom 05.06.2000. In diesem Schreiben hatte ich Ihnen zu Ziffer 7) ausdrücklich untersagt irgendwelchen direkten Kontakt mit meiner Mandantin aufzunehmen oder zu halten.

Sie haben diese Forderung nicht beachtet und trotz Kenntnis der in Rede stehenden Forderung meiner Mandantin in Gestalt des diesseits formulierten Unterlassungsbegehrens weiterhin unmittelbar Korrespondenz mit meiner Mandantin geführt. Zuletzt haben Sie meiner Mandantin das Schiedsgutachten überlassen.

Meine Mandantin ist nicht bereit Ihre Verhaltensweise folgenlos hinzunehmen.

Namens und auftrags meiner Mandantin wiederhole ich hiermit die diesseits gestellte Unterlassungsforderung aus dem Schreiben vom 05.06.2000 und habe Sie hiermit aufzufordern es in Zukunft zu unterlassen, schriftlich oder telefonisch oder per Telefax oder in sonstiger Weise unmittelbaren Kontakt zu der Firma ... (Behälterverkäufer), aufzunehmen oder zu halten.

Zum Zwecke der Sicherung dieser Forderung ist es erforderlich, dass Sie eine schriftliche verbindliche und strafbewehrte Unterlassungserklärung meiner Mandantin zu meinen Händen überlassen.

Ich habe diesem Schreiben für Sie den Entwurf einer solchen strafbewehrten Unterlassungserklärung beigelegt...

2.21 23.06.2000: Schiedsgutachter an RA des Behälterverkäufers

... Ihrer Aufregung im Schreiben vom 20.06.2000 kann ich überhaupt nicht folgen.

Ich muss deshalb Ihre Forderung zur Unterzeichnung der einen Gebührentatbestand auslösenden Unterlassungserklärung entschieden zurückweisen, da Sie durch Ihr Verhalten meine Handlungsweise heraufbeschworen haben.

Ich habe Ihnen mit Fax vom 09.06.00 mitgeteilt, dass ich wegen Ihrer fehlenden Vollmacht selbstverständlich Ihrer Mandantschaft alle Unterlagen zukommen lassen werde.

Gleichzeitig bat ich Sie, mir Ihre Vertretungsvollmacht für Ihre Mandantschaft zu übersenden, da Sie es nicht als notwendig erachtet haben, mir diese vorzulegen.

Die Zusendung Ihrer Vollmacht und die Absendung des Schiedsgutachtens haben sich bei mir im Büro überkreuzt, so dass aus diesem Grund Ihrer Mandantschaft das von mir rechtsverbindlich gezeichnete Gutachten übersandt worden ist.

Hätte mir Ihre Vollmacht rechtzeitig vorgelegen, so hätte ich selbstverständlich Ihnen das Schiedsgutachten übersandt.

Wie Sie aus meinen Darstellungen entnehmen können, sind die von Ihnen in Ihrem letzten Schreiben angewendete Diktion sowie Methodik völlig unangemessen und allein auf Ihr Verhalten zurückzuführen.

Unabhängig davon, werde ich künftigen Schriftverkehr an Ihre Mandantschaft sehr gern nur noch ausschließlich über Sie führen. Da der Vorgang bei mir abgeschlossen ist, ist zu vermuten, dass das nicht notwendig sein wird.

Für Rückfragen und Hinweise stehe ich Ihnen gern zur Verfügung ...

3 Fazit

Tatsächlich endete der Schriftverkehr mit vorstehend zuletzt wiedergegebenem Brief.

Wie mir im November 2000 vom Rechtsanwalt der Tierzuchtfirma mitgeteilt wurde, haben sich beide Seiten auf Basis des Schiedsgutachtens außergerichtlich geeinigt. Das Schiedsgutachten selbst kann im Teil 3 nachgelesen werden.